

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden

Amtsblatt Nr. 13 vom 26. März 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung über den Laichschonbezirk „Weißbach“
in der Gemeinde Schneizlreuth 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Wasserkraftanlage am Hammerauer Mühlbach in Feldkirchen
Wiedererteilung der Bewilligung wegen Fristablauf
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG 2

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Neubau eines 4*-Hotels mit Tiefgarage und Sanierung
der historischen Gaststätte Hofwirt mit Einbau von 16 Personalwohnungen
und Renovierung des Salettles zur Nutzung als Konferenz- und Versammlungsstätte
Bad Reichenhall, Salzburger Straße 21 3

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung
Gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Untersbergstraße 28“ 4

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2024 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Ortsteil „Hausen“;
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Verordnung über den Laichschonbezirk „Weißbach“ in der Gemeinde Schneizlreuth

Auf Grund des Art. 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) vom 10. Oktober 2008 (BayRS 793-1-L)
i. V. m. Art. 73 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (BayRS 753-1-U) in der jeweils
gültigen Fassung erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land für den Unterlauf des Weißbaches folgende

Verordnung

§ 1

Schutzzweck

Die Europäische Äsche ist in fast ganz Europa beheimatet und damit ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems. Schutzmaßnah-
men sind notwendig, um den Bestand der Äsche und ihres Lebensraums zu erhalten. Sie ist ein Standfisch, der in kühlen, klaren,

schnellfließenden größeren Bächen und kleineren Flüssen heimisch ist. Eine ganze Region ist nach ihr benannt, die so genannte Äschenregion, wo sie als Leitfisch lebt.

Bei der Äsche handelt es sich um einen Vertreter der Salmoniden, der an sauerstoffreiche und sommerkalte Fließgewässer angepasst ist und damit im bayerischen Alpenvorland hervorragende Lebensräume vorfindet. Die Fischart bildete in der Vergangenheit große Bestände und war in den Fließgewässern des Alpenvorlandes eine der häufigsten Fischarten, sodass diese bei der fischökologischen Einteilung der Fließgewässer für eine ganze Fischregion als Leitfischart definiert wurde (Äschenregion bzw. Hyporhital).

Die Bestandsituation der Äsche hat sich innerhalb der letzten 20 Jahren von einer weit verbreiteten Leitfischart hin zu einer stark bedrohten Rote Liste Art (Kategorie II, Rote Liste Bayern 2021) verändert. Die konsequente Verbauung und Übernutzung unserer Fließgewässer und der rasante Populationsanstieg von fischfressenden Vögeln (Kormoran und Gänsesäger) führten dazu, dass diese Art aus vielen oberbayerischen Gewässern verschwand.

In der Saalach konnte sich aufgrund der Naturnähe des Wasserkörpers und des vergleichsweise geringen Prädationsdruck (bedingt durch hohen Trübungswerte im Sommerhalbjahr), ein sich selbst erhaltender Bestand von überregionaler Bedeutung erhalten.

So verbleiben die adulten Tiere über dem Jahr in der Saalach wo sie geeignete Habitate und ausreichend Nahrung vorfinden. Mit beginnender Laichzeit - ab März - sammeln sich die Elterntiere vor der Mündung des Weißbaches und steigen, sobald die Bedingungen ausreichend sind, den Weißbach hinauf. Hier finden sie funktionale Laichplätze im Kiesbett und beginnen mit dem Laichgeschäft. Nach einigen Tagen lassen sich die geschwächten Elterntiere wieder fallen und verlassen den Weißbach in Richtung Saalach.

Die befruchteten Eier befinden sich nun im Kieslückensystem (Interstitial) und verbleiben dort je nach Wassertemperatur bis Ende Mai. Dann verlassen sie das Kiesbett in die freie Welle des Weißbachs. Von hier aus werden die juvenilen Äschen in die Saalach verdriftet, wo diese ausreichenden Lebensraumbedingungen vorfinden und der Zyklus von neuem beginnen kann.

Bedingt durch das Laichverhalten der Tiere und der Tatsache, dass es sich bei dem gegenständlichen Bestand um einen der letzten sich selbst erhaltenden Bestände in Oberbayern handelt, sind jegliche Störungen des Laichgeschäfts wie auch der Laichgruben aus fischereifachlicher Sicht strikt zu unterlassen.

Dies dient damit vor allem der Erhaltung und Förderung eines artenreichen und gesunden Fischbestandes nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 und Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BayFIG.

§ 2 Schutzgebiet

Der Laichschonbezirk umfasst den Unterlauf des Weißbaches in der Gemeinde Schneizreuth von der Mündung in die Saalach bis zur Fußgängerbrücke, die sich ca. 20 m östlich der zweiten Überquerung der Bundesstraße 305 (Weinkaser) befindet. Das Schutzgebiet ist in den anliegenden Karten im Maßstab 1:10000 (Anlage 1) und 1:5000 (Anlage 2) dargestellt.

Diese Karten setzen den Laichschonbezirk rechtsverbindlich fest.

§ 3 Inhalt des Schutzes

- (1) Um den Schutzzweck zu erreichen, sind in dem Laichschonbezirk alle Handlungen verboten, die zu einer Gefährdung oder Störung der Fortpflanzung oder der Wanderbewegung der Fische führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 dieser Verordnung anders bestimmt, ist es in der Zeit vom **1. März bis 31. Mai** insbesondere verboten:
 1. das Bachbett zu betreten, in seiner Struktur und Wirkungsweise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 2. Handlungen, die den Wechsel und die Fortpflanzung der Fische gefährden, vor allem die Räumung sowie das Einbringen und die Entnahme von Sand, Kies und Steinen sowie die Entfernung von Totholz,
 3. die Ausübung des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG, vor allem die Benutzung zum Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotoren und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft,
 4. künstliche Veränderungen der Gewässersohle in Höhe, Breite und Tiefe vorzunehmen,
 5. die Vornahme von Uferbauten und das Fällen von Holz im Uferbereich.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

- (1) Unberührt und daher nicht betroffen von den Verboten des § 3 bleiben
 1. fischereiliche Hegemaßnahmen in dieser Zeit wie z.B. der Laichäschenfang zur Gewinnung von Äschenlaich, der den Erhalt des Bestandes weiter unterstützt,
 2. unaufschiebbare Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zur Abwehr einer unmittelbaren, drohenden, gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen unteren Fischereibehörde nachträglich und unverzüglich anzuzeigen,
 3. Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach WHG, zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft sowie im Rahmen der Gewässeraufsicht,
 4. Tätigkeiten in Bezug auf den Betrieb des gewässerkundlichen Pegels bei Flusskilometer 0,56. Dazu zählen z.B. sowohl das Entfernen von Verklausungen oder die Instandsetzung von Schäden an Ufer und Gewässersohle als auch das Betreten des Gewässers bei Durchführung von Abflussmessungen im unmittelbaren Pegelumfeld.
 5. Tätigkeiten und Vorhaben, soweit sie aufgrund einer wasserrechtlichen Entscheidung zulässig sind,
 6. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung und des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1978 (BayRS 792-1-L) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Unberührt bleiben weitergehende Verbote aufgrund naturschutzrechtlicher Festsetzungen als geschützter Teil von Natur und Landschaft gemäß **§§ 22 bis 30 des Bundesnaturschutzgesetzes** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung durch Landschaftspläne oder Schutzverordnungen sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften.
- (3)

§ 5 Ausnahmen

Das Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Fischereibehörde kann nach Art. 62 Abs. 1 BayFiG auf Antrag eine Ausnahme von den Verböten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Fischerei vereinbar ist oder
3. dies im Interesse der Landeskultur und zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken heraus erforderlich ist.

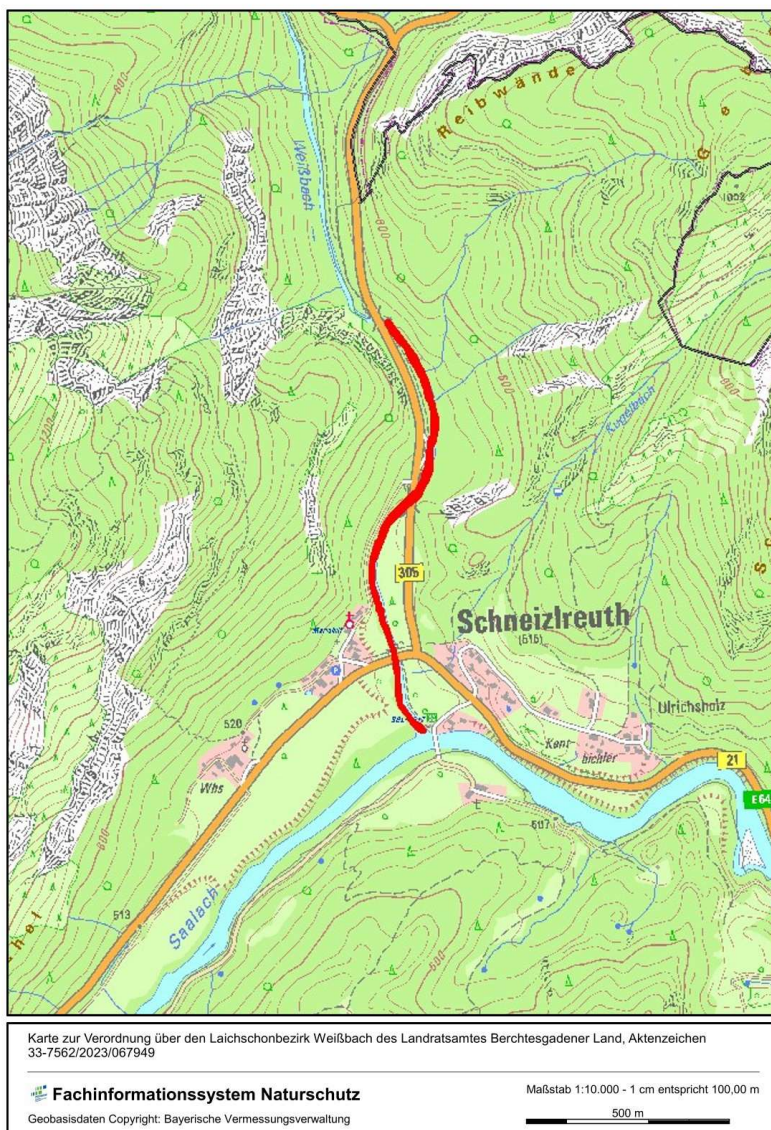
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 66 Abs. 1 Nr. 8 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß Art. 66 Abs. 1 BayFiG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

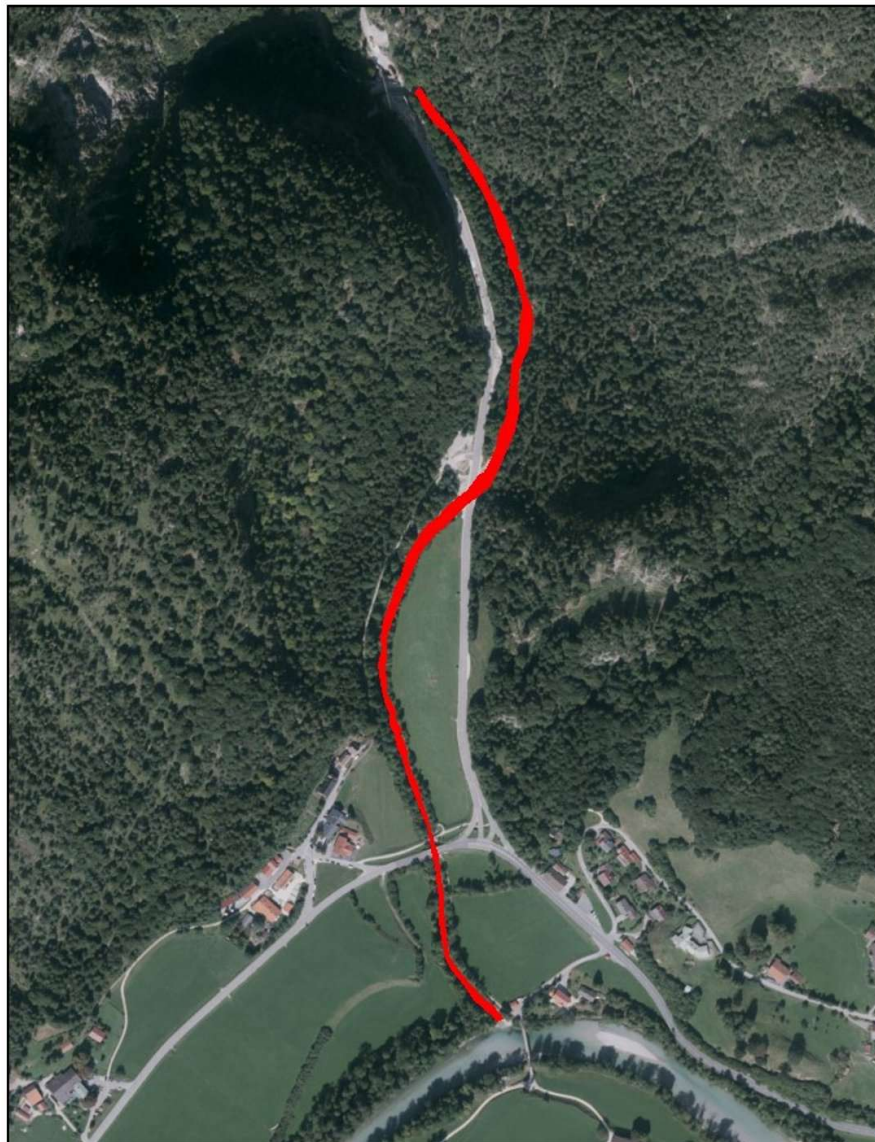
§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung (LKRO) eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Landratsamt Berchtesgadener Land in Kraft. Sie tritt gemäß Art. 50 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes (LStVG) 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Anlage 1:



Anlage 2:



Karte zur Verordnung über den Laichschonbezirk Weißbach des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Aktenzeichen 33-7562/2023/067949

 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m

200 m

Bad Reichenhall, den 20. März 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserkraftanlage am Hammerauer Mühlbach in Feldkirchen Wiedererteilung der Bewilligung wegen Fristablauf Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG

Xxx Xxxx, hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land die Verlängerung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 18.09.1998 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 22.01.2004 mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren beantragt.

Die Wasserkraftanlage Abfalter befindet sich am Hammerauer Mühlbach im Ortsteil Feldkirchen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2143, 2143/1 und 1958, Gemarkung Ainring. Die Stauwurzel des Hammerauer Mühlbaches reicht oberwasserseitig knapp bis

zum Abzweig des Hammerbaches aus dem Hammerauer Mühlbach (Fl.Nrn 1941/2 und 1941 Gemarkung Ainring) bei der Rachbauernsäge. Das aktive Streichwehr 1 befindet sich ca. 70 m oberhalb des Krafthauses, das derzeit nicht aktive Streichwehr 2 befindet sich 450 m oberhalb des Krafthauses auf der Fl.Nr. 1942 Gemarkung Ainring.

Die Neuerteilung einer Bewilligung nach § 10 und § 14 WHG für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage am Hammerauer Mühlbach betrifft die folgenden wasserrechtlichen Benutzungstatbestände eines oberirdischen Gewässers:

- a) Aufstauen des Hammerauer Mühlbaches auf eine Höhe von 429,289 m üNNH (DHHN2016), entspricht 429,32 m üNN (DHHN2012) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- b) Ableiten von max. 2,30 m³/s Wasser aus dem Hammerauer Mühlbach als maximale Ausbauwassermenge für die Wasserkraftnutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und
- c) Einleiten von max. 2,30 m³/s Wasser in den Hammerauer Mühlbach nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der Klappenlaufrad-Turbine (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 i.V. mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. der 13.14 Anlage 1 zum UVPG – „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“ die Durchführung einer Einzelfallprüfung erforderlich.

Die Prüfung hat dabei anhand der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu erfolgen, die die Merkmale des Vorhabens, den Standort und die Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens erfassen.

Grundlage der Prüfung nach § 7 UVPG sind die Technische Planung, insbesondere der Erläuterungsbericht „Beilage 3“ vom 30.03.2020 sowie die im Fachbereich Umwelt vorliegenden Umweltinformationen, wie z.B. die Online-Publikationen des Bay. Landesamtes für Umwelt, insbesondere im Web-Service „Bayern-Atlas“ zu den verschiedenen Umweltthemen, sowie der bayerische „Denkmal-Atlas“.

Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung der im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zu berücksichtigenden Kriterien ist durch den geplanten Kraftwerksbetrieb von keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Weiterbetrieb der bestehenden Anlage aufgrund ihrer geringen Größe nur geringfügige Auswirkungen hat und die betroffenen Gebiete nicht von besonderer ökologischer Empfindlichkeit sind. Gebiete nach 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen.

Nennenswerte Beeinträchtigung sind auch in den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachstellen- und Behörden Untere Naturschutzbehörde und Wasserwirtschaftsamt nicht offensichtlich geworden.

Unter Berücksichtigung der Verbesserung des Fischschutzes und der Situation am Streichwehr 2 ergeben sich für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Der Erteilung der gehobenen Erlaubnis steht aus Sicht des UVPG unter den entsprechenden Nebenbestimmungen nichts entgegen.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 14.03.2024 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-566 zur Einsichtnahme wird gebeten.

Bad Reichenhall, den 14. März 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Neubau eines 4*-Hotels mit Tiefgarage und Sanierung der historischen Gaststätte Hofwirt mit Einbau von 16 Personalwohnungen und Renovierung des Salettlis zur Nutzung als Konferenz- und Versammlungsstätte Bad Reichenhall, Salzburger Straße 21

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 28.02.2024 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.: BGS-80-2023

Bauherr: xxx

Vorhaben: Neubau eines 4*-Hotels mit Tiefgarage und Sanierung der historischen Gaststätte Hofwirt mit Einbau von 16 Personalwohnungen und Renovierung des Salettlis zur Nutzung als Konferenz- und Versammlungsstätte

Grundstück: Salzburger Straße 21
Flur-Nr.: 5/5, 6
Gemarkung: Sankt Zeno

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 1/4, 2/2, 2/1, 3, 4, 8/1, 16, 17, 18, 21 der Gemarkung Sankt Zeno.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) **Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-264, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 13. März 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Untersbergstraße 28“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 12.12.2023 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 378, 378/1, 378/2T, 378/3, 461T und 392T, jeweils Gemarkung Marzoll.



Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung liegen im Rathaus, Zimmer 101, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall vom

27.03.2024 bis einschließlich 17.04.2024

erneut öffentlich aus. Einsichtnahme kann während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung erfolgen.

Stellungnahmen können während der gem. § 4a BauGB verkürzten Frist in Textform per Mail an bauleitplanung@stadt-bad-reichenhall.de oder während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Untersbergstraße 28“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Der Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt / Artenschutz, Fläche, Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser, Klima / Luft, Landschaft- und Ortsbild / Erholung, Mensch (Gesundheit, Lärm und Erholungseignung), Kultur und Sachgüter, die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Boden, Immissionsschutz, Naturschutz, Artenschutz, Entwässerung, Brandschutz, verkehrliche Erschließung, sowie jeweils ein entsprechendes Gutachten zum Schallschutz und Artenschutz.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Bad Reichenhall, den 19. März 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Piding folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

14.088.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.660.250,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

2.200.000,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.

0,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 310 v. H. | |
| b. für die Grundstücke (B) | 310 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. | |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

500.000,00 €

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Piding, den 01. März 2024
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

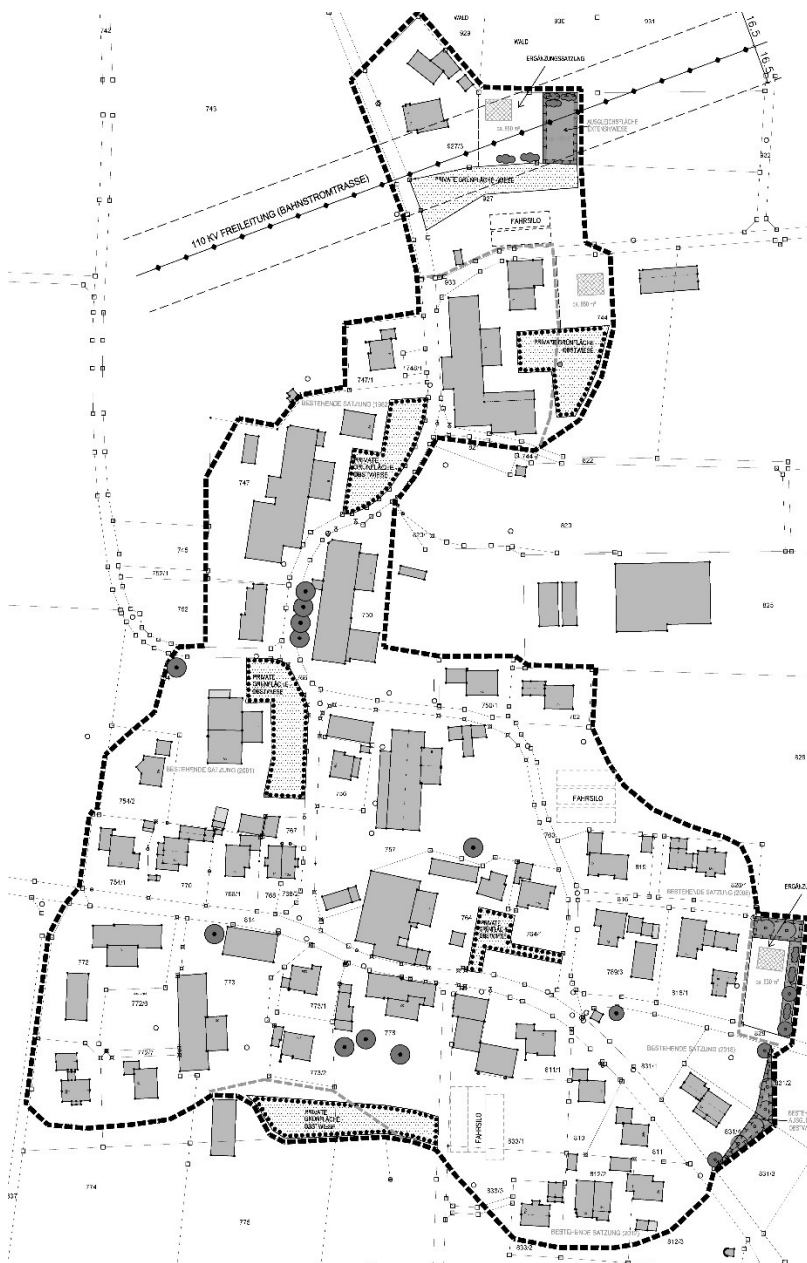
II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Ortsteil „Hausen“;
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 09.10.2018 beschlossen, die Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil „Hausen“ zu ändern. Der Geltungsbereich der Satzung orientiert sich im Wesentlichen an den Abgrenzungen der bisher aufgestellten Innenbereichssatzung bzw. im Norden am Baubestand zzgl. der Teilflächen Fl. Nrn. 744, 773, 778, 927 und 927/3 der Gemarkung Surheim wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Durch die Änderung soll für den gesamten Ortsteil Hausen einheitliche Vorgaben geschaffen werden und eine maßvolle weitere bauliche Nutzung am nördlichen und östlichen Ortsrand von Hausen ermöglicht werden.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 14.03.2024 mit Begründung kann in der Zeit vom

Mittwoch, 03. April 2024 bis einschließlich Montag, 06. Mai 2024

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus in Saaldorf, Moosweg 2 abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls auf der Homepage eingesehen werden kann und im Rathaus öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 18. März 2024
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
